

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

12. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 7. September 2006

Nr. 17

INHALT

Amtlicher Teil

Erster Nachtrag vom 31.08.2006 zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Tönisvorst vom 01.09.2000 S. 105

VI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 S. 106

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 107

sachkundigen Bürger/innen haben in dem Ausschuss, dem sie angehören, bereits Kenntnis über die personenbezogenen Daten erhalten.

An nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, alle Ratsmitglieder sowie die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird, als Zuhörer teilnehmen.

Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes, z.B. Ratssaal St. Tönis (Empore), aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NW).

§ 2

Dieser Erste Nachtrag zur Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse vom 01.09.2000 tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Tönisvorst in Kraft.

Tönisvorst, den 31.08.2006

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 17/S. 105

§ 1

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder der Ausschüsse, soweit sie nicht dem Rat angehören, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Soweit bei den Beratungen personenbezogene Daten übermittelt werden, sind die sachkundigen Bürger/innen aus dem Zuhörerraum zu verweisen, es sei denn, die

VI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. Gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.08.2006 nachstehende VI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 31.08.2006 beschlossen:

I. Satzungsänderung

§ 13 erhält folgende Fassung:

Es wird 1 hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt. Der/die Beigeordnete wird zugleich (durch Beschluss des Rates) zum/zur allgemeinen Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.

§ 16 erhält folgende Fassung:

1. Es werden im Rahmen des vom Rat beschlossenen Stellenplanes eingestellt, angestellt und entlassen:
 - a) durch Beschluss des Rates
 1. alle Beamten/innen von der Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsgesetz an aufwärts,
 2. alle Beschäftigten von der Entgeltgruppe 13 TVöD an aufwärts,
 - b) durch Beschluss des Hauptausschusses
 1. alle Beamten/innen der Stadt der Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst bis A 12 Landesbesoldungsgesetz,
 2. alle Beschäftigten der Entgeltgruppe 10, 11 und 12 TVöD,
 - c) durch den/die Bürgermeister/in
alle anderen Dienstkräfte.
 - d) Die Regelungen der Buchstaben a) – c) gelten auch hinsichtlich der Beförderung von Beamten/innen.
2. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/innen bedürfen, wenn ihnen ein Beschluss des Rates zugrunde liegt, der Unterzeichnung durch den/die Bürgermeister/in oder einen seiner Vertreter/innen und durch ein weiteres Ratsmitglied. Im übrigen werden alle Urkunden und Verträge durch den/die Bürgermeister/in oder einen seiner/ihrer Vertreter/innen und einen/einer weiteren vertretungsberechtigten Beamten/in oder Beschäftigten unterzeichnet.

3. Die Entscheidung gem. § 49 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (Beamt-VG) über die Festsetzung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung von Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten obliegt im Falle der Wahlbeamten/innen dem Rat der Stadt, in allen anderen Fällen dem/der Bürgermeister/in.

II. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2004.

Tönisvorst, den 31. August 2006

Der Bürgermeister
gez. Albert Schwarz

Nichtamtlicher Teil:**Impressum :****Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Dellstr. 41

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

**An den
Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :